

Corona-Pandemie: Unterschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen

Bekanntmachung des Landratsamts Bamberg vom 19. Februar 2021

Auf Grund von § 3 Satz 3, § 18 Absatz 1 Satz 6, § 19 Absatz 1 Satz 4 und § 20 Absatz 1 Satz 3 der Elften Bayrischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (BayMBI. Nr. 112) geändert worden ist, macht das Landratsamt Bamberg bekannt:

1. Im Landkreis Bamberg hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) an keinem der letzten sieben Tage den Wert von 100 überschritten.
2. Der Wegfall der nächtlichen Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr gemäß § 3 Satz 3 der 11. BayIfSMV gilt solange, bis eine Bekanntmachung des Landratsamts Bamberg (erneutes Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen) nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV erfolgt.
3. Der Präsenz- bzw. Wechselunterricht gemäß § 18 Absatz 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV in den dort genannten Schulen und unter den dort genannten Voraussetzungen findet solange statt, bis eine Bekanntmachung des Landratsamts Bamberg (erneutes Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen) nach § 18 Abs. 1 Satz 7 der 11. BayIfSMV erfolgt.
4. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV unter den dort genannten Voraussetzungen ist solange zulässig, bis eine Bekanntmachung des Landratsamts Bamberg (erneutes Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen) nach § 19 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV erfolgt.
5. Die Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV unter den dort genannten Voraussetzungen solange zulässig, bis eine Bekanntmachung des Landratsamts Bamberg (erneutes Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen) nach § 20 Abs. 1 Satz 4 der 11. BayIfSMV erfolgt.
6. Ziff. 1 und 2 dieser Bekanntmachung treten am 20. Februar 2021, 0.00 Uhr und Ziff. 3 bis 5 am 22. Februar 2021, 0.00 Uhr, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft.

Bamberg, 19. Februar 2021


Johann Kalb
Landrat